

Satzung des Ski-Club Brötzingen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 11. Dezember 1925 in Pforzheim-Brötzingen gegründete Ski-Club Brötzingen (SCB) hat seinen Sitz in Pforzheim. Seine Farben sind: Weiß/Blau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbunds und der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhalt von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen. Eine Abspaltung von Abteilungen aus dem Verein ist nicht möglich.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch zum aktiven Mitglied.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand
5. Personen, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben oder sich um die Förderung des Vereins, des Sportes oder der Jugend besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Anzahl ist möglichst zu begrenzen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend der vereinbarten Mitgliedschaft zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
5. Von aktiven, für Mannschaften gemeldeten Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den angesetzten Wettkämpfen für den Verein teilnehmen und die festgelegten Trainingsstunden regelmäßig wahrnehmen
6. Beschwerden über ungerechte Behandlung oder persönliche Beleidigung sind möglichst umgehend an eines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu richten, der diese dann mit dem Gesamtvorstand zusammen bereinigt; ggf. unter Einbeziehung des Ältestenrates.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtet, der grundsätzlich für das Geschäftsjahr voraus zu zahlen ist. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Umlagen kann der Verein bei besonderen, mit hohen Kosten verbundenen Vorhaben, oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erheben. Über die Notwendigkeit und die Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands. Die Umlage darf höchstens das Dreifache eines Jahresbeitrages (Grundbeitrag des Ski-Clubs) betragen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit der Mitgliedschaft enden auch Funktionen und satzungsmäßigen Rechte; Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins bis spätestens 30. September zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 8 Tage) nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ältestenrat des Vereins einlegen, der – ggf. nach Anhörung – endgültig entscheidet.

Eine Berufung an die Generalversammlung ist ausgeschlossen; ebenso der ordentliche Rechtsweg.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort nach dem Ausschluss zurückzugeben.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5
- b) Spenden von Mitgliedern und Sponsoren
- c) Einnahmen aus Sportveranstaltungen (Überschüsse gehören dem Verein)
- d) sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Kosten für Verwaltungsaufgaben
- b) laufende Kosten für den Betrieb der Sportanlagen (z. B. Pacht, Energie, Wasser, Versicherungen)
- c) Aufwendungen zum Erhalt und zur Erneuerung der Sportanlagen
- d) Kreditzinsen und -amortisation
- e) Aufwendungen, die die Durchführung sportlicher Aktivitäten in den Fachabteilungen unterstützen

Aufwendungen für besondere Anschaffungen oder Baumaßnahmen müssen von der Generalversammlung oder von einer extra dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Immobilienbesitz einschließlich aller Vermögenswerte besteht.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und Leiter der Abteilung Tennis
 - dem 3. Vorsitzenden und Leiter der Abteilung Ski
 - dem Kassenwart
- b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand unter a)
 - dem Schriftführer
 - den Leitern von Ausschüssen
 - den Beisitzern
 - den Leitern von Fachabteilungen
 - den Sportwarten der einzelnen Fachabteilungen
 - dem Jugendwart
 - dem Medien- und Pressewart

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste, der zweite und der 3. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Der zweite, der dritte Vorsitzende und der Kassenwart dürfen jedoch von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Dem 1. Vorsitzende obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Tagesordnung ist bei der Einberufung der Sitzungen zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen des Vereins gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er sorgt für die Erstellung des Finanzberichts und des Wirtschaftsplans.
7. Der Vorstand hat der Generalversammlung einen Jahresabschlussbericht für das vergangene Geschäftsjahr und einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
8. Der Vorstand ist allein unterzeichnungsberechtigt, kann aber jederzeit Unterzeichnungsvollmacht für Vereinszwecke erteilen.

9. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

10. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 5 der ältesten Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vorstand.

§ 14 Ausschüsse und Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung und für Sonderaufgaben Ausschüsse oder Beisitzer einzusetzen. Die Ausschussleiter und Beisitzer können dadurch Mitglieder des Gesamtvorstands werden.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschussleiter einberufen.

Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen, kann sich jedoch eine Teilnahme vorbehalten.

§ 14 Jugendordnung

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung. Durch Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. Die Kassenprüfung soll einmal im Jahr stattfinden.

Die Kassenprüfer arbeiten für die Generalversammlung einen Bericht aus und geben ihr Entlastungsempfehlungen für den Kassenswart.

§ 16 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

3. Der Verein hat zwei tragende Abteilungen, die nachstehend gesondert behandelt werden:

- Abteilung Skisport, kurz „Ski“ genannt
- Abteilung Tennis.

§ 16.1 Abteilung Skisport

Traditionsabteilung des Vereins ist die Abteilung Ski. Sie widmet sich dem Skisport und verwandten Sportarten. Sie verfügt über eine Skihütte in Sprollenhaus bei Kaltenbronn (Wilhelm-Kiefer-Haus), die grundsätzlich dem Verein als Ganzes zur Verfügung steht.

Leiter der Abteilung ist der 3. Vorsitzende.

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder der Abteilung Ski.

§ 16.2 Abteilung Tennis

Zum Verein gehört seit 1968 eine Abteilung Tennis.

Die Abteilung verfügt derzeit bei über eine Freianlage mit 8 Sandplätzen und Geräteschuppen, eine 4-Feld-Tennishalle mit Umkleiden und Duschen im Servicegebäude sowie im Vereinslokal.

Die Abteilung Tennis ist beim Badischen Tennisverband gemeldet und beteiligt sich an den Verbandsspielen.

Leiter der Abteilung ist der 2. Vorsitzende.

Aufgrund der höheren Aufwendungen für den Tennissport, haben die Mitglieder der Abteilung Tennis einen zusätzlichen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Zur Erhaltung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen ist die Abteilung Tennis berechtigt, von den Mitgliedern der Abteilung Arbeitseinsätze zu verlangen.

Für den allgemeinen Spielbetrieb gilt die Tennisordnung, an der sich die Mitglieder der Abteilung zu orientieren haben.

§ 17 Wahlleiter und Wahlausschuss

Ein vom Vorstand bestimmter Wahlleiter schlägt der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes vor und führt die turnusmäßige Neuwahl des 1. Vorsitzenden durch.

Bei Bedarf kann die Generalversammlung einen aus dem Wahlleiter und drei Mitgliedern bestehend Wahlausschuss wählen. Amtierende Vorstandsmitglieder sollen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe rechtzeitig geeignete Kandidaten für den 1. Vorsitzenden zu finden und der Generalversammlung für die Wahl vorzuschlagen.

Vorschläge von Mitgliedern sind 10 Tage vor der Generalversammlung dem Wahlleiter bekannt zu geben.

§ 18 Generalversammlung

Generalversammlung ist die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Der Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung muss 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Finanzbericht und Wirtschaftsplan
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Neuwahlen des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der der Versammlung auch die Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gewünschten Themas verlangt wird.

Eine Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist möglich, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

Die Leitung hat der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich oder auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Unfall-Haftpflichtversicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungszwecke und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

Ehrenamtlich tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen, wenn auf einer Mitgliederversammlung, die diesen Punkt auf der Tagesordnung hat, $\frac{3}{4}$ der zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, dies beschließen.

Die Auflösung kann auch durch schriftliche Erklärung ihres Einverständnisses von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn der Gesamtvorstand diese Entscheidung auf schriftlichem Wege beantragt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, zur Förderung des Ski- oder Tennissports, je nach Festlegung der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung, zu verwenden; und zwar wie bisher, im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Pforzheim in Kraft

Pforzheim, den 02.04.2012

SCB-Vorstand